

geht; erst 1869 ist dieselbe in Venedig von P. Martinucci herausgegeben worden. Anscheinend durch den Conflict zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt veranlaßt, behandelt die Sammlung in vier Büchern der Reihe nach den Primat und die Kirchengewalt, den römischen Clerus, die Kirchensachen und endlich die kirchliche Freiheit (Phillips IV, 131). 11. Die ungedruckte Sammlung eines dritten Freundes Gregors VII., Bonizo's (s. d. Art.), der aus Anlaß seiner Schrift *De persecutione ecclesie* 1089 von den Schismatikern mißhandelt und vertrieben wurde, zerfällt in zehn Bücher, von denen namentlich das vierte die Vorzüge der römischen Kirche behandelt. 12. Zwei sehr umfassende Sammlungen, über deren Verhältniß und Auctorität lange heftig gestritten wurde, knüpfen sich an den Namen des Bischofs Jvo von Chartres (gest. 1117). Die eine führt den Titel *Pannormia* (analoge Wortbildung wie *Pandectas*) und steht gedruckt bei Migne (PP. lat. CLXI). Es sind acht Bücher, bei deren drittem und viertem Anselm von Lucca und die *Collectio Anselmo dedicata* benutzt sind. Die Auctorität Jvo's bezüglich der *Pannormie* wird jetzt von den Gelehrten als erwiesen betrachtet. Anders ist es bei der zweiten Sammlung, welche den Namen: Jvo's *Decret* führt. Mit derselben Vorrede wie die *Pannormie* versehen, ist dieses *Decret* in seinen Stücken ein ungeordnetes, geist- und planloses Excerpt aus Burchard und anderen unbekanntem Quellen; der Stoff ist in 17 Rubriken abgetheilt. Eben diese planlose Anordnung war für Theiner ein Hauptgrund, weshalb er in seiner Schrift: „Jvo's vermeintliches *Decret*“ (Mainz 1832) dem so gebildeten Jvo von Chartres die Verfasserschaft absprach. Weil jedoch die *Pannormie* unzweifelhaft ein systematischer Auszug aus dem *Decrete* ist, so hat die Ansicht Wasserfchlebens (Beiträge zc. 60 f. u. 77 f.), daß das *Decret* für Jvo lediglich eine vorgängige Quellen- und Materialiensammlung zur Abfassung der allein für die Deffentlichkeit bestimmten *Pannormie* bildete, alle Wahrscheinlichkeit für sich. 13. In welchem Zusammenhange mit Jvo's *Decret* die *Collectio trium partium* (Baller., Op. cit. P. 4, c. 18, n. 2) stehe, darüber herrscht zwischen Theiner und Wasserfchlebens ebenfalls große Meinungsverschiedenheit: während Theiner (a. a. D. 17) dieselbe für eine Quelle der *Pannormie* und des *Decrets* ausgibt, glaubt Wasserfchlebens (a. a. D. 47) sie für einen Auszug halten zu müssen. Der erste Theil umfaßt in chronologischer Reihenfolge der Päpste *Decretalen* bis Urban II. (gestorben 1099), der zweite Concilienschlüsse aus Pseudo-Isidor, der dritte Aussprüche der Väter, römische und französische Rechtsvorschriften aus Jvo's *Decret*; diese Sammlung hat in Verbindung mit der *Pannormie* Jvo's und dem *Decret* Burchards 14. zur *Collection* des Bischofs Hildebert von Tours (gestorben 1134) ein großes Contingent von Rechtsfällen gestellt. Aus Jvo's *Decret* und der

Sammlung des hl. Anselm von Lucca erwuchs, etwa zur Zeit Paschals II., 15. eine umfassende *Canonensammlung* in 15 Büchern, welche der berühmte Canonist Ant. Augustin zuerst in Saragossa entdeckt und danach *Collectio Caesaraugustana* benannt hat (vgl. Theiner, *Disquis. crit.* 356). 16. Eine andere aus Anselm von Lucca und der *Collectio Anselmo dedicata* verarbeitete Sammlung, welche den Namen *Polycarpus* trägt, hat den Cardinalpriester Gregorius von San Erisogono und nicht, wie die Gallerini meinten, Gregorius von San Sabina (gest. vor 1099) zum Verfasser. Der *Polycarp* ist nach Walter (Lehrb. d. R.-R., Bonn 1871, 240) vor 1118, nach Phillips (R.-R. IV, 136) während des Pontificats Honorius' II. (1124—1130) entstanden. 17. Etwa in dieselbe Zeit fällt das Werk des Lütticher Scholasticus Algerus (gest. um 1130), das unter dem Titel *Misericordia et justitia* nicht so sehr eine eigentliche *Canonensammlung*, als einen mit Beweisstellen aus Burchard und Anselm von Lucca versehenen Tractat über die kirchliche Disciplin darstellt (Martens, *Thesaur. Anecdot.* V, 1020). Noch andere Sammlungen s. Walter, Lehrb. d. R.-R. § 100, 232—241.

Wie die Unmasse der in verschiedenen Gegenden angefertigten Sammlungen beweist, hatte der Rechtsstoff sich bis zur Verwirrung und Stauung angesammelt; zudem hatten viele gangbare Rechtsfälle von rein localer Bedeutung ihre allgemein praktische Anwendbarkeit verloren, wie andererseits durch Aufnahme sich widersprechender *Canones*, sowie durch unkritische Vermischung des Rechts mit dem Gefältschten sich Mißstände ergaben, welche die Handhabung des kirchlichen Rechts äußerst erschwerten. Das Bedürfniß nach einer neuen systematischen Sammlung von großer Conception, welche mit weiser Benützung der oben angeführten Vorarbeiten, aber unter gleichzeitiger Ausscheidung des Localen und Unbrauchbaren ein allgemein brauchbares Rechtsbuch abgeben und namentlich auch die Ausgleichung der mannigfachen Widersprüche in's Auge fassen sollte, war daher ein sehr fühlbares und dringliches; ihm suchte der Mönch Gratian um 1150 durch seine *Concordantia disoordantium canonum*, die nachher schlechthin den Namen *Decretum Gratiani* (s. d. Art.) oder einfach *Decretum* empfang, abzuhefen. Dieses wichtige Werk leitet darum auch mit Recht eine neue Epoche in der Geschichte des abendländischen Kirchenrechts ein. Ueber die vorgratianischen *Rechtsammlungen* handeln außer den im Verfolge unserer Darstellung Genannten noch: Savigny, *Gesch. des röm. Reichs im Mittelalter*, 2. Aufl. Heidelberg 1834, II, § 100 f. u. VII, §. 71 f.; Hüffer, *Beiträge zur Gesch. der Quellen des R.-R. und des röm. Reiches im M.-A.*, Münster 1862; Phillips, *Der Cod. Salisburg. S. Petri IX*, 32, ein Beitrag zur *Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen*, Wien 1864. [Fohle.]

Canstein, Karl Hildebrand, Freiherr von, Stifter der nach ihm benannten Bibel-